

Klausur Nr. 1672 - Strafrecht - (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 4 KLS 13 Js 374/24 im Verfahren gegen Nero Neid, Gartenstraße 33, 97072 Würzburg:

Auszug aus den Gründen des Urteils:

I.

(persönliche Verhältnisse)

II.

Der Angeklagte Neid plante, gemeinsam mit einem weiteren Beteiligten im Restaurant „Waldesruh“ im Guttenberger Forst bei Würzburg die Tageseinnahmen durch Mitnahme der Geldkassette zu entwenden. Der Angeklagte wusste, dass die Inhaberin keine Kartenzahlung akzeptiert sowie dass die abschließbare Registrierkasse defekt war und die Inhaberin deswegen die Einnahmen regelmäßig zunächst in einer Geldkassette sammelte. Am Abend des 9. November 2024 gegen 23.00 Uhr konnte er in der Würzburger Diskothek „Station“ den anderweitig verfolgten Alex Völk für seine Pläne gewinnen. Die beiden vereinbarten schließlich, die Details noch weiter zu besprechen.

Am 12. November 2024 führten sie zwei Telefonate. Im ersten Telefonat vereinbarten die beiden, den Überfall nachts gegen 0.30 Uhr durchzuführen. Dabei gingen sie aufgrund der Beobachtungen des Angeklagten davon aus, dass sich die Inhaberin dort zur Tatzeit bereits allein im Gastraum aufhalten werde und mit Aufräumarbeiten beschäftigt sei, während der einzige Mitarbeiter mit der Reinigung der Küche abgelenkt sei. Sie wollten die Geldkassette möglichst mit einer Überraschungsaktion und ohne Gewalt in ihren Besitz bringen, wobei ein Ablenkungsmanöver durch einen der beiden Beteiligten eine entscheidende Rolle spielen sollte. Für den Fall, dass doch noch Gäste im Restaurant anwesend sein sollten, fassten der Angeklagte und Alex Völk nach längeren Diskussionen den Entschluss, die Tat auch dann nicht zu verschieben. Vielmehr vereinbarten sie, für diesen Fall ungeladene Pistolen mitzunehmen, um gegebenenfalls drohen und etwaige Widerstand leistende Personen in Schach halten zu können. Eine Durchführung der Pläne durch einen Täter allein kam nach Ansicht der Beteiligten angesichts der konkreten Pläne nicht in Betracht.

In einem zweiten Telefonat vereinbarten der Angeklagte und der anderweitig verfolgte Alex Völk, den Überfall in der Nacht vom 16. November 2024 auf den 17. November 2024, durchzuführen. Die beiden gingen davon aus, dass die Polizeipräsenz auf Würzburgs Straßen zu diesem Zeitpunkt gering sein werde.

Am 16. November 2024 gegen 23.00 Uhr traten die beiden mit dem VW Golf des Alex Völk, amtliches Kennzeichen WÜ-MS-335, die Fahrt zum Tatort an. Während derselben erfuhr der Angeklagte zufällig im Rahmen eines Telefonats, dass sich am Abend zwei Gäste in das Restaurant begeben hatten, die mit der Wirtin befreundet sind und im Ruf stehen, oft bis zur Lokalschließung zu verweilen. Daraufhin kam der Angeklagte zu dem Entschluss, die in Aussicht genommene Tat nicht durchzuführen, weil angesichts der nun größer gewordenen Wahrscheinlichkeit der Anwesenheit von Gästen die Chance der Durchführbarkeit der auf Überraschung setzenden Variante des Tatplans reduziert zu sein schien. Daher redete er nun auf den anderweitig Verfolgten Völk ein, den Plan fallen zu lassen. Beiden Beteiligten war auch in diesem Moment bewusst, dass beide Varianten des konkreten Tatplans nicht durchführbar waren, wenn sich nicht beide zusammen hieran beteiligen würden.

In der Folge kam es im Fahrzeug zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung, bei der sich beide zerstritten. Schließlich stieg der Angeklagte auf Aufforderung des Alex Völk hin am südlichen Ortsende von Würzburg aus dem Wagen aus, woraufhin Völk wütend ankündigte, nun nach Hause zu fahren, und dies auch tat.

Der Angeklagte hielt nunmehr einen herannahenden Ford Focus mit dem amtlichen Kennzeichen WÜ-SW-759 an. Als er den Fahrer, Sascha Wollny, einen guten Freund seines bisherigen Komplizen Alex Völk erkannte, geriet er in Wut. Auch zwischen diesen beiden kam es nun zu gegenseitigen Pöbeleien, in deren Verlauf Sascha Wollny zunächst den Motor abstellte und dann begann, aus dem Fahrzeug auszusteigen. Der Angeklagte fasste spontan den Entschluss, dem Zeugen Wollny das Fahrzeug vorübergehend zu entwenden. Noch bevor der Zeuge Wollny ganz aus dem Fahrzeug ausgestiegen war, rammte der Angeklagte diesem seinen Ellbogen in den Bauch, wodurch dieser vorübergehend zu Boden ging. Der körperlich überlegene Angeklagte zerrte den Zeugen Wollny im Schwitzkasten vom Wagen weg in den Straßengraben und entfernte sich mit dessen Fahrzeug, bevor der Zeuge Wollny nach dem Schlag in den Bauch wieder zur Gegenwehr fähig gewesen wäre. Während der gesamten Geschehnisse befand sich die ungeladene Pistole, an deren Anwesenheit der Angeklagte dabei gar nicht mehr dachte, im Rucksack des Angeklagten auf seinem Rücken.

Mit dem so erlangten Pkw fuhr der Angeklagte in die Würzburger Innenstadt. Dort ließ er den Wagen – wie von vornherein beabsichtigt, um dem Zeugen Wollny eins auszuwischen – unverschlossen und mit im Zündschloss steckenden Zündschlüssel am belebten Petersplatz in der Innenstadt stehen.

Der Zeuge Wollny stellte am 18. November 2024 schriftlich Strafantrag.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Aussagen der Zeugen (...) sowie (...)
(...)

Der Angeklagte bestreitet, einen Raubüberfall auf das Restaurant „Waldesruh“ verabredet zu haben und gibt stattdessen an, er sei mit dem anderweitig verfolgten Alex Völk nur spazieren gefahren. Dabei sei es zu Streitereien gekommen, wegen derer Völk ihn aus dem Fahrzeug geworfen und auf der Straße stehen lassen habe. (...)

Der Tatplan des Angeklagten und des anderweitig verfolgten Alex Völk ergibt sich aber auch in allen Details aus den in zulässiger Weise in das Verfahren eingeführten Ergebnissen der Telefonüberwachung sowie (...)

(...)

Die Vorwürfe gegenüber dem Zeugen Wollny räumt der Angeklagte vom äußeren Ablauf her ein. Er habe sich in seiner Wut auf den anderweitig verfolgten Alex Völk und dessen Freund Wollny im Verlauf der Diskussion mit dem Zeugen Wollny spontan entschlossen, dessen Fahrzeug zu nutzen und es einfach irgendwo wieder abzustellen. Was dann damit geschehe, sei ihm egal gewesen. Im Moment des Zuschlagens habe er gar nicht mehr daran gedacht, dass er in seinem Rucksack eine – jedenfalls ungeladene – Pistole dabei hatte. (...)

... (es folgt eine umfangreiche Beweiswürdigung, in der die Aussagen aller Zeugen in unterschiedlicher Weise zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden.)

IV.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeklagte einer Verabredung eines schweren Raubes in Tatmehrheit mit einem räuberischen Angriff auf Kraftfahrer in Tateinheit mit Raub und einer Körperverletzung, dies jeweils in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schusswaffe schuldig gemacht (...)

V.

Die Verabredung eines schweren Raubes sieht eine Freiheitsstrafe von (...) vor, (...)

Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer sieht eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren vor, der Raub eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren vor, die Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von einem Monat und bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (...)

Zugunsten des Angeklagten konnte hier berücksichtigt werden, dass er bislang nicht einschlägig vorbestraft war. Zu seinen Gunsten spricht zudem, dass die Taterträge nur vorübergehend waren und nur einen wirtschaftlich geringen Wert darstellten. (...) Zudem ist das Einräumen der Vorwürfe rund um die Geschehnisse zu Lasten des Zeugen Wollny, sowie der Umstand, dass sich der Angeklagte zum Zeitpunkt dieser Geschehnisse in aufgebrachteter Stimmung befand und die Tat aus einem spontanen Entschluss heraus beging strafmildernd zu berücksichtigen (...)

Zu seinen Lasten war aber zu werten, dass der Zeuge Wollny noch heute psychisch schwer unter der Tat leidet und seither nur eingeschränkt ohne Begleitung am Straßenverkehr teilnehmen kann. Zudem ließ der Angeklagte vernünftige Beiträge zur Tataufklärung über das Teilgeständnis hinaus missen. Ferner wirkt sich strafscharfend aus, dass er seine Bereitschaft zur Gewaltanwendung durch das rohe Vorgehen gegenüber dem Fahrer des Ford Focus gezeigt hat. (...)

Nach umfassender Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände kommt das Gericht zu dem Schluss, dass hier eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten straf- und schuldangemessen ist.

VI. ... (Kosten)

Schwöller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Pakaya
Richterin
am Landgericht

4 KLS 13 Js 374/24

Öffentliche Sitzung der 2. Strafkammer (Große Strafkammer) des LG Würzburg vom 30. Juni 2025

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schwöller,
Richterin am Landgericht Pakaya als Beisitzerin,
Kevin Karrer und Bianca Strebel als ehrenamtliche Richter,
Staatsanwältin Riegel als Beamte der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Dr. Knecht als Verteidiger,
Justizangestellter Dornfelder als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

(...)

Nach Aufruf zur Sache wird festgestellt, dass zur Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen Nero Neid erschienen sind der Angeklagte, sowie die Zeugen und Zeuginnen (...)

Die Zeugen werden über ihre Pflichten belehrt und verlassen den Sitzungssaal.

Über die Personalien vernommen erklärt der Angeklagte: Meine Personalien sind in der Anklage richtig angegeben.

Es wird festgestellt, dass die Anklageschrift vom 27. Januar 2025 durch Eröffnungsbeschluss vom 14. April 2025 ohne Änderungen zugelassen worden ist.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz. § 243 Abs. 4 StPO wurde beachtet. Eine Verständigung nach § 257c StPO hat nicht stattgefunden. So dann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO).

Der Angeklagte will sich zur Sache äußern. Der Angeklagte macht Angaben zur Sache.

Die Beweisaufnahme wird eröffnet.

1. Zeugin: Sabrina Selsky, (...)

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeuge: Sascha Wollny, (...)

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

3. Zeugin: Nena Luft, (...), geschiedene Ehefrau des Angeklagten (...)

Nach Anhörung der Beteiligten ergeht folgender

Beschluss:

„Der Angeklagte ist während der Dauer der Vernehmung der Zeugin Nena Luft zu entfernen. Es ist davon auszugehen, dass die vom Angeklagten psychisch stark abhängige Zeugin andernfalls nicht aussagen wird. Die Zeugin hat gegenüber dem Gericht angekündigt, in seiner Anwesenheit von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, im Falle seiner Abwesenheit aber aussagen zu wollen. Von diesem Entschluss ist die Zeugin nicht abgerückt, obwohl der Vorsitzende in insgesamt drei langen Gesprächen versuchte, sie umzustimmen.“

Der Angeklagte verlässt den Sitzungssaal.

Es erscheint die Zeugin Nena Luft.

Die Zeugin sagt nach Belehrung gemäß § 52 Abs. 3 StPO zur Sache aus.

Der Vorsitzende belehrt die Zeugin darüber, dass sie gemäß § 61 StPO ein Eidesverweigerungsrecht habe. Die Zeugin erklärt, sie wolle lieber nicht vereidigt werden.

Die Zeugin wird nach Verhandlung über die Vereidigung nicht vereidigt und sodann entlassen.

Der Angeklagte betritt wieder den Sitzungssaal.

4. Zeugin: Ingrid Schwanitz, Verkäuferin, (...)

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Verteidiger protestiert gegen die Verwertung der Aussage der Zeugin, weil der Angeklagte hier in eine Falle gelockt worden sei. Bei seiner Vernehmung am 18. November 2024 habe dieser geglaubt, mit dem Vernehmungsbeamten allein im Raum zu sein. Tatsächlich aber befand sich die Zeugin Schwanitz in einem Nebenraum, um seine Stimme mitzuhören, weil die Zeugin in der Diskothek „Station“ eine angebliche Verbrechensplanung des Angeklagten mit dem Zeugen Völk mitgehört habe. Nach Ansicht der Verteidigung hätte es einer ausdrücklichen Zustimmung des Angeklagten zu einem Stimmenvergleich bedurft.

Der Vorsitzende stellt sodann fest, die Unterrichtung des Angeklagten über den Inhalt der Aussage der Zeugin Nena Luft versehentlich unterlassen zu haben. Der Vorsitzende holt dies nun nach.

5. Zeuge: Elton Mann, Kriminaloberinspektor, (...)

Es wird festgestellt, dass eine Aussagegenehmigung des Vorgesetzten vorliegt.

Der Zeuge macht Angaben zur Sache.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende erklärt, dass das Mobiltelefon des Angeklagten wegen Verdachts einer Straftat nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG in der Zeit ab 7. November 2024 für eine Woche überwacht worden ist. Es existieren Gesprächsprotokolle von zwei Telefonaten mit dem anderweitig Verfolgten Alex Völk vom 12. November 2024. Danach habe der Angeklagte die Verbindung nicht mehr genutzt.

Der Vorsitzende verliert den von der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragten gerichtlichen Anordnungsbeschluss vom 7. November 2024.

Der Vorsitzende ordnet gemäß § 249 Abs. 2 StPO an, dass anstelle einer Verlesung der für das Verfahren relevanten beiden Protokolle vom 12. November 2024 das Selbstleseverfahren durchgeführt und dazu die Hauptverhandlung für eine Stunde unterbrochen werde.

Das Protokoll der Telefonüberwachung vom 12. November 2024 wird in ausgedruckter Form an die Verfahrensbeteiligten übergeben.

Der Verteidiger protestiert gegen die Verwertung der Telefonüberwachung, weil der Tatverdacht hinsichtlich der Betäubungsmittelvorwürfe nicht dringend gewesen sei und bis heute keine Anordnung bezüglich der nun hier tatsächlich angeklagten Tat selbst existiere. Überdies widerspricht der Verteidiger dem Vorgehen im Wege des Selbstleseverfahrens. Wenn die Ergebnisse der TKÜ überhaupt verwertbar seien, müsse das betreffende Protokoll verlesen werden, weil keine Gründe gegeben seien, die nach dem Gesetz vorrangige Verlesung nicht anzuwenden.

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung des Vorsitzenden zur Beratung der Strafkammer unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme verkündet der Vorsitzende namens der Strafkammer den folgenden

Beschluss:

„Die Beweise aus der Telefonüberwachung sind verwertbar. Das Selbstleseverfahren wird anstelle einer Verlesung durchgeführt.“

Begründung:

„Die Beweise aus der Telefonüberwachung sind verwertbar, weil gegen den Angeklagten zum damaligen Zeitpunkt der dringende Tatverdacht bestand, dass in seinem Imbissbetrieb Kokain in großem Umfang gedealt wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) und auch ein hinreichender Verdacht bestand, dass er auch selbst daran beteiligt ist. Die Tat wog auch im Einzelfall schwer und andere Ermittlungsmöglichkeiten bestanden aufgrund der offensichtlich zu gut geführten Organisation der Dealer zum damaligen Zeitpunkt nicht. Der Anordnungsbeschluss führt dies umfassend und nachvollziehbar aus. Die Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung sind auch im anhängigen Verfahren wegen anderer Vorwürfe verwertbar.

Das Selbstleseverfahren ist zulässig und erscheint der Strafkammer im konkreten Fall als geeigneter. Gründe, warum eine Verlesung gegenüber diesem Selbstleseverfahren Vorteile bringen sollte, sind nicht vorgetragen und im Fall auch nicht erkennbar. Insbesondere ist die für die Lektüre eingeräumte Zeit mehr als ausreichend.“

Die Hauptverhandlung wurde für eine Stunde unterbrochen.

Es wird gemäß § 249 Abs. 2 Satz 3 StPO festgestellt, dass die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunden Kenntnis genommen haben und die übrigen Prozessbeteiligten hierzu Gelegenheit gehabt haben.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wird ergänzend der Tonmitschnitt der Telefonüberwachung vom 12. November 2024 im Wege des Augenscheins abgespielt.

(...)

6. Zeuge: Nico Bergen, (...)

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Schwager des anderweitig Verfolgten Völk ist.

Weiter wird festgestellt, dass das Verfahren gegen Alex Völk von der Staatsanwaltschaft zunächst in einer Akte mit dem Verfahren gegen den Angeklagten geführt worden, durch Beschluss vom 9. Januar 2025 aber abgetrennt worden ist. Alex Völk ist am 28. April 2025 vom Landgericht Würzburg verurteilt worden, hat hiergegen aber am 30. April 2025 Revision eingelegt (Az.: 4 KLS 13 Js 764/24).

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

... (Es folgen weitere Zeugen)

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird verlesen und vom Angeklagten als richtig anerkannt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat auch bisher nicht stattgefunden.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort und führt aus: (...)

Der Verteidiger des Angeklagten erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort. (...)

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Nach kurzer Beratung erließ die Kammer folgendes

Urteil:

Der Angeklagte ist schuldig einer Verabredung eines schweren Raubes in Tateinheit mit einem räuberischen Angriff auf Kraftfahrer in Tateinheit mit Raub und einer Körperverletzung, dies jeweils in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schusswaffe. (...)

Angewandte Strafvorschriften: §§ 316a, 249, 250, 223, 230, 30 Abs. 2 StGB, 52 Abs. 1 Nr. 2b WaffG, 52, 53 StGB.

Die wesentlichen Urteilsgründe werden vom Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 4. Juli 2025.

Schwöller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dornfelder
Justizangestellter

Der bisherige Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Knecht, legte namens seines Mandanten am 6. Juli 2025 Revision gegen das Urteil des Landgerichts Würzburg ein.

Das schriftliche Urteil wurde dem Verteidiger am 8. Juli 2025 zugestellt.

In der Folgezeit entzog der Angeklagte dem Rechtsanwalt Dr. Knecht das Mandat und beauftragte den Revisionspezialisten Rechtsanwalt Amer Balcak, Würzburg, mit dem Vorgehen gegen das Strafurteil.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die vollständige Revisionsbegründung der Verteidigung ist zu entwerfen. Für den Fall der Anfertigung einer Rüge bzgl. einer Verletzung des sachlichen Rechts sind Aspekte der Strafzumessung außer Betracht zu lassen.

Soweit hierin nicht auf alle hinsichtlich des Angeklagten Nero Neid aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass § 265 StPO nicht verletzt wurde.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass alle vernommenen Zeugen Angaben gemacht haben, die den Angeklagten belasten und diese Angaben auch im Rahmen der gerichtlichen Beweiswürdigung im Urteil verwertet worden sind.